

Das Sozialamt kann verpflichtet sein, im Rahmen der Sozialhilfe im Umzugsmonat sowohl die Miete für die alte Mietwohnung, wie auch die neue Mietwohnung zu übernehmen – Anmerkung zu Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.10.2019, B 14 As 2/19 er

I.

Wer von seiner alten Mietwohnung in eine neue Mietwohnung umzieht, kann dies selten so steuern, dass keine Überschneidung der Mietverhältnisse vorliegt. Gerade für Empfänger staatlicher Leistungen kann dies den Umzug erheblich erschweren. Die Entscheidung des BSG zeigt aber, dass das Sozialamt auch verpflichtet sein kann, die Miete für beide Wohnungen zu übernehmen.

II.

Die Kläger beziehen staatliche Leistungen vom Jobcenter. Im September 2013 stimmte das beklagte Jobcenter dem Umzug der Kläger in eine größere Wohnung in derselben Stadt zu. Der neue Mietvertrag begann am 01.07.2014, der alte Mietvertrag wurde zum 31.07.2014 gekündigt. Die Klägerin beantragte die Übernahme der Miete für Juli 2014 für beide Wohnungen. Der Umzug erfolgte tatsächlich am 19.07.2014.

Die Beklagte bewilligte für Juli 2014 nur die Miete für die neue Wohnung, nicht aber für die alte Wohnung. Die Klage auf Übernahme auch der Miete für die alte Wohnung ist in allen Instanzen abgewiesen worden. Auf die Revision hin hat das BSG dem Grunde nach einen Anspruch auf Übernahme auch der Miete für die alte Wohnung im Juli 2014 zugelassen. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sehe zwar grundsätzlich nur die Übernahme der Miete für eine Wohnung vor. Ausnahmsweise könne aber im Umzugsmonat auch eine zweite Wohnung übernommen werden. Voraussetzung sei, dass die Kosten unvermeidbar seien und beide Wohnungen in dem Umzugsmonat auch tatsächlich genutzt werden und der Mieter in beiden Wohnungen einen Lebensmittelpunkt hat.

III.

Bei einem Wechsel der Mietwohnung ist es oftmals schwierig, den Umzug so zu organisieren, dass das neue Mietverhältnis nahtlos an das alte Mietverhältnis anschließt. Oftmals ist es nicht zu vermeiden, dass es zur Überschneidung der beiden Mietverhältnisse in zeitlicher Hinsicht kommt. Gerade für Empfänger von Sozialleistungen ist diese Doppelbelastung schwierig zu handhaben. Mit der Entscheidung des BSG ist eine Erleichterung eingetreten.

IV.

Das Sozialamt kann verpflichtet sein, sowohl die Miete für die alte Wohnung zu übernehmen, wie auch für die neue Wohnung. Um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können, sollte bereits im Vorfeld anwaltliche Beratung in Anspruch genommen werden, um hier keine Fehler zu machen. Dies bietet sich insbesondere auch wegen des vom BSG in der Entscheidung angesprochenen Zusicherungsverfahrens nach SGB II für den Fall an, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der doppelten Miete nicht gegeben sind. Auch hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.